

Das Besuchskonzept der AWO Bremen Integra gGmbH für besondere Wohnformen und trägergesteuerte Wohngemeinschaften

Stand: 11.08.2020

Die Besuchsregelungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden zum 11.08.2020 weiter gelockert und vom Senat beschlossen. Auf einige Eckpunkte möchten wir Sie gerne hinweisen. Der Schutz unserer Klienten*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist unser wichtigstes Ziel, daher bitten wir Sie, um die Einhaltung unserer Besuchskonzepte. Die Konzepte der verschiedenen Einrichtungen können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen. Daher bitten wir Sie, sich in den jeweiligen Einrichtungen über die Vorgaben zu informieren.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen:

- Sowohl Klienten*innen als auch Besucher*innen sind symptomfrei. Besucher*in leben nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder stehen im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person. Weiterhin dürfen Besucher*innen sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Für einen Besuch in einer Einrichtung können zur besseren Planbarkeit Besuchszeiten eingerichtet werden, nach Möglichkeit mit vorheriger Terminabsprache. Eine vorherige Terminabsprache sichert einen reibungslosen Ablauf und verhindert Wartezeiten.
- Besucher*innen müssen sich in der Einrichtung anmelden. Für eine evtl. notwendige Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, dass vor dem Besuch eine Registrierung erfolgt. Die Gegebenheiten in den verschiedenen Einrichtungen können voneinander abweichen.
- Die Klienten*innen und Besucher*innen werden in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert.
- Alle Besucher*innen sowie die Klienten*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt.

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs der*die Klient*in und Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals.
- Besucher*in und Klient*in führen beim Betreten und Verlassen der Einrichtung (des Klientenzimmers) eine korrekte Händedesinfektion durch.
- Der Weg durch die Wohnbereiche und ein Besuch im Zimmer der*s Klienten*in sind nur in Begleitung zulässig.
- Besucher*in dürfen sich ausschließlich im jeweiligen Besuchsort (z.B. Klientenzimmer, Besucherraum, Terrasse) aufhalten. Ein Verlassen des Besuchsortes ist nicht zulässig.
- Bei Besuchen im Doppelzimmer ist im Vorfeld eine Absprache mit dem*der Mitbewohner*in zu treffen. Die Mindestabstände zur*m Mitbewohner*in sind einzuhalten. Wenn möglich, trägt auch die*der Mitbewohner*in für die Dauer des Besuchs einen MNS oder verlässt (einvernehmlich) in dieser Zeit das Zimmer.
- Der Zugang für Besucher*in zu einer Toilette ist hausintern geregelt.
- Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 23.06.2020



Bremen